

893. Münster den 14. Mai 1757. (G. b. Militair-Versorgungssatz und neue Vorschriften für die Pflegung.)  
Vorstand der Landes-Regierung. (A. 7. b. Regierung.)  
Befehl der Vorsiegung der im Hochstift zu gewährtigenden Ein- und Durchzüge königl. französischer Reichs-Hussstruppen sollen alle den Unterthanen entbehrliehe Heils- und Streit-Worräthe amtlich ermittelt, und an die Kriegsmagazine zu Münster und Rheine gegen, späterhin durch Zahlung der Marktpreise, einzulösende Empfangsscheine abgeliefert werden. Verheimlichung der Fourrage-Worräthe soll mit Confisolation derselben bestraft werden.

Bemerk. Unterm 27. Mai. (B. 3. d.) und 6. Juni ej. a. ist das Zumarktbringen und resp. das Ablefern in die Magazine der Brodfruchtworräthe befohlen und zuerst die baare Zahlung von 8 Rthlr. für jedes abgelieferte Malter Roggen verheißen worden.

394. Münster den 2. Juni 1757. (P. b. Münzen.)

Landes-Regierung.

Publikation eines von der Intendantur der französischen Armee festgesetzten Münz-Tariffes.

395. Clemenswerth den 10. September 1757. (A. 7. b. Militair-Vorspann-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster etc.

Um bei der, zum Dienst der kaiserl. und königl. französischen alliierten Armee im Hochstift Münster erforderlichen Vorspann-Gestellung die, durch Parteilichkeit der ausschreibenden Lokalbehörden und durch Anwendung des herkömmlichen Kriegsfolge-Zufises — wonach jeder Bauer ohne Rücksicht auf seinen größern oder mindern Pferde-Bestand zur Stellung eines Pferdes aufgeboten wird — stattfindenden Missbraüche und Ueberburdungen zu beseitigen, werden ausführliche Vorschriften (in 8 §§.) ertheilt, um den von der landesherrlichen Special-Commission zu Münster auf die Kirchspiele ausgeschrieben werdenden

Kriegsführern die angemessene Untervertheilung nach Maßgabe der Verdezahl eines jeden Unterthanen, und eine besallige genaue Controllirung der gleichmäßigen Vorspann-Gestellung unter amtlicher Mitwirkung zu sichern. Misshandlung dieser Vorschriften Seiten des Local- u. a. Behörden, sodann auch Renitenz oder Schamigkeit der Spannpflichtigen, sollen mit nach Maßgabe der Wiederholung, gesteigerten Geldbußen und willkürlichen Strafen belegt werden.

396. Münster den 19. April 1758. (A. 7. b. Verhalten am den unter den Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Bei den obwaltenden Kriegszeiten, wird es sämtlichen Unterthanen unter Strafordrohung verboten, weder in Wirthshäusern noch in ihren Wohnungen „so wenig aus Privatbriefen als getrockneten offenen Zeitungen von gegenwärtigen Zeitsläufen zu räsonniren“, und verordnet, daß sie dergleichen Contraventionen ihrer vorgesetzten Obrigkeit sofort denunciren sollen.

397. Münster den 28. April 1758. (A. 7. b. Landes-Entwaffnung.)

Landes-Regierung.

Die, bei der allgemeinen Landes-Entwaffnung, den hochstiftisch-münsterschen Unterthanen abgenommenen Schieß- und Seiten-Gewehren, sollen demselben auf Befehl des Commandirenden der königl. gräbsbritannischen Armee, unter der Vorauseitung, durchgegeben werden, daß sie sich aller gefährlicher Zusammenrottungen und Lärm-Ereignungen, welche unter Androhung von Leib- und Lebensstrafe verboten sind, enthalten werden.

398. Münster den 8. Juni 1758. (G. b. Landesanleihe.)

Versammlung der Landstände.

Zur Beschaffung einer, unter Androhung eigenmächtiger Taxation und Exekution der geistlichen und weltlichen